



OSTALBKREIS

Information des Ostalbkreises
nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
zur Datenverarbeitung im Rahmen des Aufenthaltstitel
aus humanitären Gründen

Der Geschäftsbereich Sicherheit und Ordnung entscheidet über den Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. Hierfür werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Der Schutz dieser Daten ist uns sehr wichtig. Wir informieren Sie gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) über den Umgang mit den bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Selbstverständlich können Sie sich gerne bei Fragen an uns oder den Datenschutzbeauftragten der Landkreisverwaltung wenden.

Verantwortlicher:

Verantwortlich für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten ist das

Landratsamt Ostalbkreis
Hier: Geschäftsbereich Sicherheit und Ordnung
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

Tel: 07361/503 0
info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Verantwortlicher: Der Landrat

Datenschutzbeauftragter:

Unser Datenschutzbeauftragter ist unter datenschutz@ostalbkreis.de zu erreichen.

Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage:

Der Geschäftsbereich Sicherheit und Ordnung entscheidet über den Aufenthaltstitel. Hierfür erhebt und verarbeitet der Geschäftsbereich Sicherheit und Ordnung personenbezogene Daten der Antragsteller.

Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. §§ 22-26, § 104 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 86 ff AufenthG verarbeitet.

Arten der personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten:

Die Antragssteller insbesondere machen folgende Angaben

- zu mitreisenden Familienangehörigen außer Ehepartner /Lebenspartner oder Kinder
- zur Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet
- zum Grund der Einreise ins Bundesgebiet
- zur Einreise mit Visum
- zur ausstellenden deutschen Botschaft / Konsulat des Visums (Adresse)
- zum Hintergrund der Einreise
- zu Familienname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsland, Geburtsort, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Körpergröße, Augenfarbe, Wohnort, Bezugsperson, Kontaktdaten, Daten des Ausweisdokuments (ausstellende Behörde, Nummer, Ausstellungsdatum, Ablaufdatum)
- zu den Eltern der antragstellenden Person
- zu Ehegatten, Lebenspartnern (Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsland, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Kontaktdaten, ausländerrechtlicher Status)
- zu Kindern (Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsland, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift)
- zu Sozialhilfe /Hilfe zur Erziehung
- zum Einkommen (Art, monatlicher Betrag)
- zu bisherigen Aufenthalten im Bundesgebiet
- zum Krankenversicherungsschutz
- zu Integrationskursteilnahmen
- zu weiteren Antragstellungen (Niederlassungserlaubnis, Asylantragstellung)
- zu Rechtsverstößen, Straftaten, Einreiseverweigerungen, Ausweisungen, Abschiebungen
- zu politischer Betätigung
- zu Schulbesuchen, Studium, Beschäftigungsaufnahme
- zur häuslichen Gemeinschaft

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:

Die personenbezogenen Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller können aufgrund gesetzlicher Ermächtigung, durch Schweigepflichtentbindungen oder entsprechende Einwilligungen unter anderem an folgende externe Dritte weitergegeben werden.

- Ausländerbehörde
- Bürgermeisteramt bzgl. Meldeauskunft
- Botschaften / Konsulate des Heimatlandes
- Bundesagentur für Arbeit
- Arbeitgeber (ggfs.)
- Bundeszentralregister
- Sicherheitsbehörden wie Bundesnachrichtendienst
- Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst

- Landeskriminalamt Baden-Württemberg
- Landesbehörde für Verfassungsschutz
- Generalzolldirektion
- Zollkriminalamt
- DS Frankfurt (Oder)
- Bundespolizeipräsidium
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Integrationskursträger

Dauer der Datenspeicherung:

In der Ausländerdatei A sind gemäß § 68 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) die Daten eines Ausländers zu löschen, wenn sie nach § 67 Abs. 1 AufenthV in die Ausländerdatei B übernommen werden. Die nur aus Anlass der Zustimmung zu Visumerteilung aufgenommenen Daten eines Ausländers sind zu löschen, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung eingereist ist.

Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, sind in der Ausländerdatei B zu löschen, wenn die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung nach § 91 Abs. 1 AufenthG zu vernichten sind. Im Übrigen sind die Daten eines Ausländers in der Ausländerdatei B zehn Jahre nach Übernahme der Daten zu löschen. Im Fall des § 67 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV sollen die Daten fünf Jahre nach Übernahme des Datensatzes gelöscht werden.

Gemäß § 91 AufenthG erfolgt bei Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eine Löschung personenbezogener Daten zehn Jahre nach Ablauf der in § 11 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Frist.

Bei Datenübermittlungen in Visumverfahren (§ 90 AufenthG) erfolgt eine Löschung unverzüglich, wenn Daten nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Erteilung oder Versagung des Visums oder Rücknahme des Visumantrags.

Weitere Rechte:

Bezüglich Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hierfür gegeben sind.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sollten Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Soweit Sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihren Rechten verletzt fühlen, steht Ihnen ein Recht zur Beschwerde beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Lautenschlagerstraße 20

70173 Stuttgart

Postfach 102932

70025 Stuttgart

Tel.: 0711 / 615541-0

Fax: 0711 / 615541-15

poststelle@fdi.bwl.de

zu.